T e x t

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.6.1972 (BGBl. I S. 873).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020), geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV NW S. 218) und vom 18.12.72 (GV NW S. 562).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilgebiet der Stadt. Die Grenzen sind im Plan verbindlich dargestellt.

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes - soweit es erforderlich ist - durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text fest:

1. Das Bauland und für das Bauland
 a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung
 b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen
 c) die Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken
 d) die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
 e) die Grünflächen.

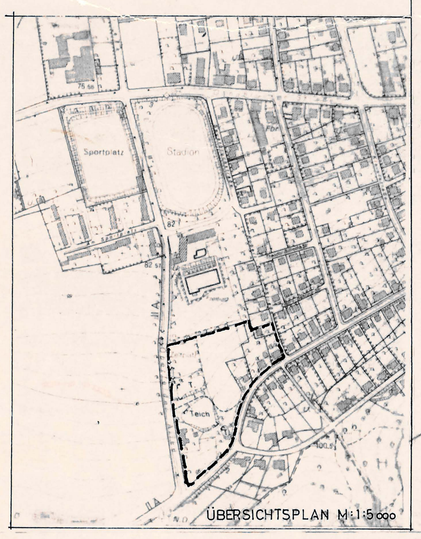
Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) 1 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

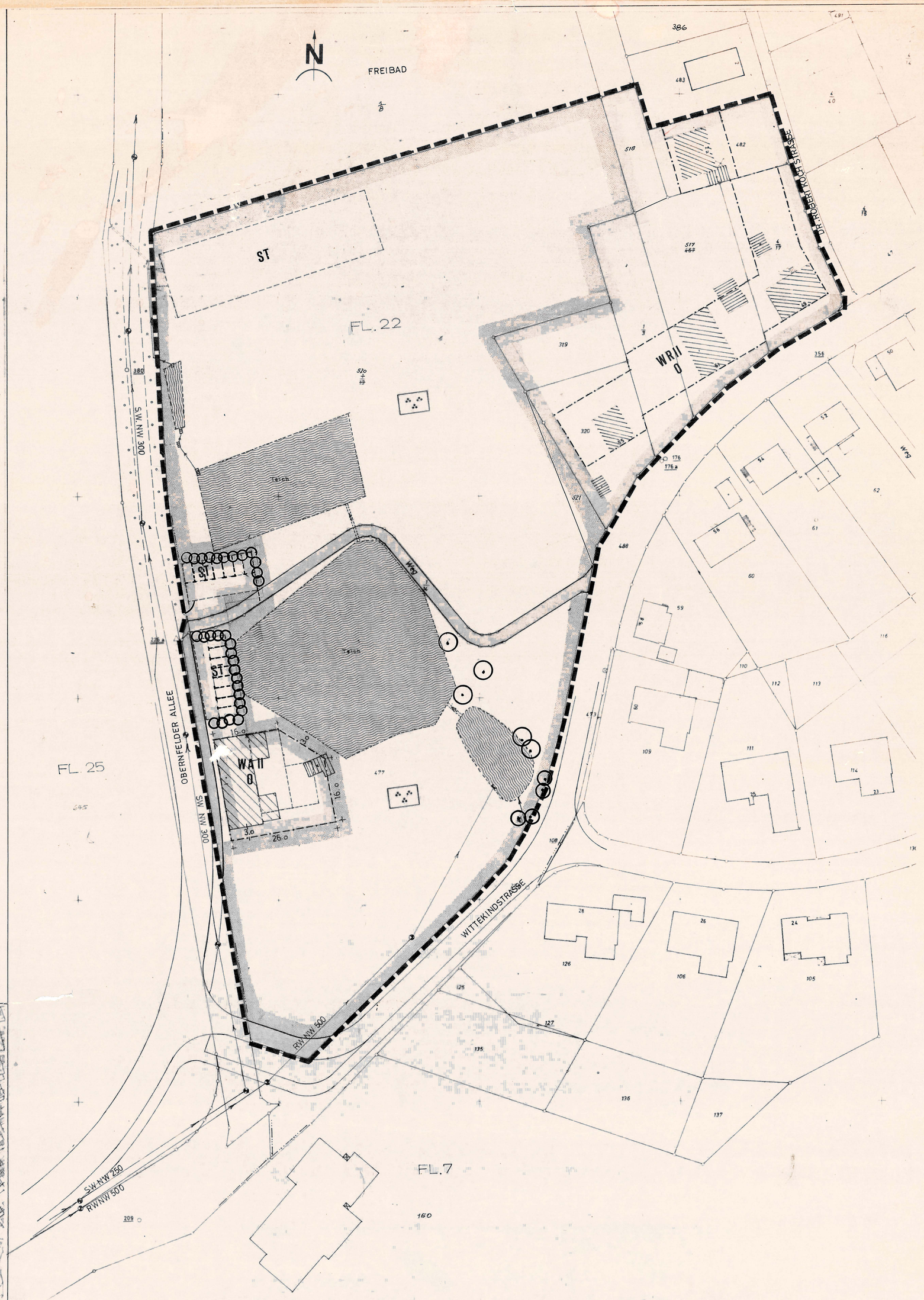
Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Hartplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30° ausgeglichen werden können.

Durch diesen Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr. 2/02/15 der Stadt Lübbecke für das Gebiet zwischen Obernfelder Allee, Osnabrücker Strasse, Goebenstrasse und Wittekindstrasse für den Geltungsbereich dieses Planes aufgehoben.

IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN ALLE BISHERIGEN FESTSETZUNGEN UND BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN, DIE VERBINDLICHE REGELUNGEN DER IN § 9 ABS. 1 DES B.BAU.G. BEZEICHNETEN ART ENTHALTEN, AUSSER KRAFT.





STADT LÜBBECKE

ORTSTEIL: _____

BEBAUUNGSPLAN No.: 2/02/15

BEZEICHNUNG: OBERNFELDER ALLEE

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN: OBERNFELDER ALLEE, SÜDGRENZE DES FREIBADGELÄNDES, WEST UND SÜDGRENZE DES FLURSTÜCKES 483, DR. ROBERT KOCH STRASSE UND WITTEKINDSTRASSE.

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR
3. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS ___ TEILBLÄTTERN UND EINEM TEXTTEIL.
DIES IST DAS TEILBLATT _____

MASZSTAB: ~~1:1000~~ / 1:500

GEMARKUNG: LÜBBECKE/~~BLASHEIM/OBERMEHNEN/STOCKHAUSEN/ALSWEDE/ GEHLENBECK/EILHAUSEN/ NETTELSTEDT~~.

FLUR: 22

27 X

FESTSETZUNGEN (§9 [1] B.BAUG)

LINIEN UND FLÄCHEN (PLA Z.V.O)

- PLANGEBIETSGRENZE (13.6)
- BAUGRENZE (3.4)
- BAULINIE (23.5)
- NUTZUNGSGRENZE (13.6)
- STRASSENBEGRENZUNGLINIE (67)
- ST STELLPLATZFLÄCHEN

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z	GRUNDFL. ZAHL GRZ	GESCHOSSFL. ZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE	BAUGESTALTUNG GEM. §103 BAU O. NW. (§9 [2] BBAUG.) DACH-NEIGUNG	FIRST-RICHTUNG
WR REINES WOHNGEB.	II	0.4	0.7	—	O = OFFEN	—	—
WA ALLGEMEIN. WOHNGEBIET	II	0.4	0.7	—	O = OFFEN	—	—

ERLÄUTERUNG: ○ = ZWINGEND △ = NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- DAUERND ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
- SICHTSCHUTZ-BEPFLANZUNG

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§9 [4] B.BAUG.)

- RW → REGENWASSERKANAL
- SW → SCHMUTZWASSERKANAL
- VEKEHRSFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN
- VORH. BEBAUUNG

ERLÄUTERUNGEN

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.
MINDEN-~~LÜBBECKE~~, DEN 4. NOV. 1975
DER OBERKREISDIREKTOR — KATASTERABTEILUNG —
KREIS MINDEN-LÜBBECKE 52 (Brinkmann) Kreisvermessungsdirektor
I.A.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN ~~LÜBBECKE~~, DEN 4. NOV. 1975
DER OBERKREISDIREKTOR — KATASTERABTEILUNG —
KREIS MINDEN-LÜBBECKE 52 (Brinkmann) Kreisvermessungsdirektor
I.A.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES B.BAUG. V. 23.6.1960 BGBL. I. S. 341 AM 20.2.1975 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.
LÜBBECKE, DEN 20.2.1975
STADT LÜBBECKE
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHL. DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES B.BAUG. VOM 23.3.1975 BIS EINSCHL. 24.4.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
LÜBBECKE, DEN 28.4.1975
STADT LÜBBECKE
DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES B.BAUG UND DES § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG F. D. LAND NW IN DER NEUFASSUNG V. 8.11.69 (GV NW S. 656 / SGV NW 2020 GEÄNDERT DURCH GESETZ V. 11.7.72 (GV. NW. S. 218) U. V. 18.12.73 (GV. NW. S. 562) AM 1.9.1975 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
LÜBBECKE, DEN 2.9.1975
BÜRGERMEISTER
RATSHERR
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES B.BAUG MIT VERFÜGUNG VOM 10.12.75 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 10.12.75
AZ.: 34.41.11-605/82.33
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIESER GENEHMIGTE PLAN MIT DEN BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 29.12.76 BIS EINSCHL. 29.1.77 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 DER HAUPTSATZUNG DER STADT V. 2.7.73 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN KREISBLATT DES KREISES MINDEN — LÜBBECKE AM 29.12.76 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
LÜBBECKE, DEN 30.1.1977
DER BÜRGERMEISTER